



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 Wien, Bennoplatz 4 # Telefon 0222/40-1-90/0

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

MINISTERIALENTWURF	
ZL	26.3.90
Datum: 2. APR. 1990	
Verteilt 5.4.90 Jager	

~267/90/Dr.B1 30.3.1990

S. Jager

Stellungnahme zum Entwurf einer 17. GSVG-Novelle;
Zl. 20.620/1-2/90

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des gegenständlichen Ministerialentwurfes und verweist auf die Ausführungen zur 49. ASVG-Novelle, die an dieser Stelle nicht neuerlich behandelt werden sollen. Allerdings wird zu Artikel II Abs. 1 (§ 83 Abs. 6 GSVG) folgende Stellungnahme abgegeben:

Der im Ministerialentwurf enthaltene Ausschluß der Wirtschaftstreuhänder-Pensionisten aus dem Kreis der "beitragsfrei Anspruchsberechtigten" wird im wesentlichen damit erläutert, daß der Berufsgruppe "freiberufliche Wirtschaftstreuhänder" ohnedies der Zugang zum GSVG-Krankenschutz über das Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz offenstünde. De facto muß also der einzelne Wirtschaftstreuhänder-Pensionist für die Entscheidung der gesamten Berufsgruppe einstehen, obwohl seine Anteilnahme am Entscheidungsprozeß inhaltlich unbestimbar, quantitativ aber jedenfalls unbedeutend gewesen ist.

Vor allem muß dabei bedacht werden, daß in der Berufsgruppe der Wirtschaftstreuhänder ein hoher Anteil ASVG-Pflichtversicherter vorzufinden ist. Dies resultiert nicht allein aus der Quote der "ausschließlich unselbständigen Wirtschaftstreuhänder", sondern vielmehr auch daraus, daß viele freiberufliche

Wirtschaftstreuänder durch berufliche Interessenverflechtungen bei anderen Wirtschaftstreuändern oder Wirtschaftstreuänder-Gesellschaften in einem Dienstverhältnis stehen. Das Vorliegen solcher ASVG-Krankenschutzverhältnisse mußte naturgemäß auf den Entscheidungsprozeß der Berufsgruppe "pro oder contra" FSVG-/GSVG-Krankenschutz starken Einfluß ausüben. Schließlich vermittelt der ASVG-Krankenschutz eine Behandlung ohne Selbstbehalt zu günstigen Beitragsbedingungen.

Der Ausschluß der Wirtschaftstreuänder-Pensionisten aus der beitragsfreien Anspruchsberechtigung ist daher sozialpolitisch nicht gerechtfertigt. Zumindest sollte in einer Übergangsbestimmung normiert werden, daß eine bereits bestehende Anspruchsberechtigung solange aufrecht bleibt als die diesbezüglichen Voraussetzungen zutreffen. Dabei würde es sich um eine verwandte Regelung handeln, wie sie in der 9. GSVG-Novelle zu finden war, als die Wirtschaftstreuänder-Pensionisten von der GSVG-Pflichtversicherung ausgenommen wurden.

Eine solche Übergangsbestimmung scheint umso dringlicher, als es sich bei den Wirtschaftstreuänder-Pensionisten, denen nunmehr die beitragsfreie Angehörigeneigenschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung genommen werden soll, um Personen handelt, die schon von der Ausnahmeregelung der 9. GSVG-Novelle betroffen waren. Jedenfalls stellt die sukzessive Entfernung der Wirtschaftstreuänder-Pensionisten aus der gesetzlichen Krankenversicherung eine Härte dar, zumal sie damit rechnen durften, daß durch die bestehende Gesetzeslage das Krankheitsrisiko ausreichend abgedeckt ist. Die Errichtung einer freiwilligen Krankenversicherung führt vor allem für die einkommensschwächeren Wirtschaftstreuänder-Pensionisten zu einer starken finanziellen Belastung.

Abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Wirtschaftstreuänderkammer fällt auf, daß die in der Übergangsbestimmung Artikel II Abs. 1 genannten Daten "31. Dezember 1987" und "31. Dezember 1990" in Widerspruch zum geplanten Ausschluß im ASVG stehen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

